



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



76. Jahrgang

Regensburg, 14. September 2020

Nr. 12

Inhaltsübersicht

Schulen

Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) Gastschulanordnung der Regierung der Oberpfalz für die Beschulung in den Ausbildungsberufen „Fachinformatiker Daten- und Prozessanalyse“ und „Fachinformatiker Digitale Vernetzung“ vom 29. Juni 2020, Nr. ROP SG 44-5221.3-112-1-15	124
Verordnung über die Einrichtungen von Fachsprengeln für die Ausbildungsberufe zum „Fachinformatiker – Anwendungsentwicklung“ und „Fachinformatiker – Systemintegration“ vom 29. Juni 2020, Nr. ROP-SG-5204.1-40-1-13	125
Verordnung über die Einrichtung eines Landesfachsprengels an der Ludwig-Bölkow-Schule, Staatliche Berufsschule Donauwörth im Ausbildungsberuf Leichtflugzeugbauer/Leichtflugzeugbauerin vom 3. Juli 2020	126

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf.....	127
2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern	127
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland (Landkreis Schwandorf) für das Haushaltsjahr 2020	127

Bezirk Oberpfalz

Verordnung des Bezirks Oberpfalz über die Heranziehung der Landkreise und kreisfreien Städte zur Durchführung von Aufgaben der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe vom 16. Juli 2020 Nr. BSV-1-135	128
Richtlinien des Bezirks Oberpfalz zum Beförderungsdienst für schwerbehinderte Menschen, ab 1. Januar 2020.....	129

Schulen

**Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
Gastschulanordnung der Regierung der Oberpfalz für die Beschulung in den Ausbildungsberufen
„Fachinformatiker Daten- und Prozessanalyse“
und
„Fachinformatiker Digitale Vernetzung“
vom 29. Juni 2020,
Nr. ROP SG 44-5221.3-112-1-15**

Die Regierung der Oberpfalz erlässt gemäß Art. 43 Abs. 5 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 206 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl S. 98), folgende auf zwei Jahre befristete

Gastschulanordnung:

I.

Auszubildende der Ausbildungsberufe „Fachinformatiker Daten- und Prozessanalyse“ sowie „Fachinformatiker Digitale Vernetzung“ in der Oberpfalz haben in Erfüllung Ihrer Berufsschulpflicht ab dem Schuljahr 2020/2021 bis einschließlich 2021/2022 für die Jahrgangsstufen 10 und 11 folgende Berufsschulen

Fachinformatiker Daten- und Prozessanalyse							
Berufsnummer				Fachklassennummer			
JGS 10	Einzug	JGS 11	Einzug	JGS 12	Einzug	JGS 13	Einzug
WIE	AM AS CHA NEW SAD WEN TIR	WIE	AM AS CHA NEW SAD WEN TIR				
R III	R NM	R III	R NM				

Fachinformatiker - Digitale Vernetzung							
Berufsnummer				Fachklassennummer			
JGS 10	Einzug	JGS 11	Einzug	JGS 12	Einzug	JGS 13	Einzug
WIE	AM AS CHA NEW SAD WEN TIR	WIE	AM AS CHA NEW SAD WEN TIR				
R III	R NM	R III	R NM				

als Gastschüler zu besuchen. Hierfür bedarf es keines gesonderten Gastschulantrages.

II.

Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.

III.

Diese Gastschulanordnung tritt zum 1. August 2020 in Kraft.

Regensburg, 29. Juni 2020
Regierung der Oberpfalz

Thomas Unger
Abteilungsleiter

Vorbemerkung

An den öffentlichen Berufsschulen der Oberpfalz werden ab dem 1. August 2020 (Schuljahr 2020/2021) die nachfolgenden Fachsprengel durch Rechtsverordnung gebildet.

In der tabellarischen Zusammenstellung der Rechtsverordnung werden nachfolgende Abkürzungen verwendet:

- Jahrgangsstufe JGS
- Einzugsgebiet des Sprengels Einzug
- Berufsschule allgemein BS

- Die Berufsschulen werden wie folgt abgekürzt:

- Staatliches Berufliches Schulzentrum Amberg AM
- Staatliche Berufsschule Cham, Werner von Siemens Schule CHA
- Staatliches Berufliches Schulzentrum Neustadt a.d. Waldnaab NEW
- Staatliches Berufliches Schulzentrum Neumarkt i.d.OPf. NM
- Städtische Berufsschule I für Metall- und Elektrotechnik Regensburg R I
- Städtische Berufsschule II für Ernährungs-, Bau-, Holz-, Farb- und gestaltende Berufe und zur Berufsvorbereitung Regensburg R II
- Berufliches Schulzentrum Matthäus Runtinger, Städtische Berufsschule III für kaufmännische Berufe und Gesundheitsberufe Regensburg R III
- Staatliches Berufliches Schulzentrum Regensburger Land R BSZ
- Staatliches Berufliches Schulzentrum Oskar-von-Miller Schwandorf SAD
- Staatliches Berufliches Schulzentrum Sulzbach-Rosenberg SUL
- Staatliches Berufliches Schulzentrum Weiden - Europa-Berufsschule WEN
- Staatliches Berufliches Schulzentrum Wiesau WIE

- Landkreise/Kreisfreie Städte werden wie folgt abgekürzt:

- Kreisfreie Stadt Amberg AM
- Kreisfreie Stadt Weiden i.d.OPf. WEN
- Kreisfreie Stadt Regensburg zusammen mit Landkreis Regensburg R
- Landkreis Amberg-Sulzbach AS
- Landkreis Cham CHA
- Landkreis Neumarkt i.d.OPf. NM
- Landkreis Schwandorf SAD
- Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab NEW
- Landkreis Tirschenreuth TIR

- Regierungsbezirke werden wie folgt abgekürzt:

- Regierungsbezirk Oberpfalz OPF

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden die männliche Form für alle Berufsbezeichnungen gewählt. Es sind jedoch stets Männer und Frauen gleichermaßen gemeint.

Verordnung über die Einrichtungen von Fachsprengeln für die Ausbildungsberufe zum „Fachinformatiker – Anwendungsentwicklung“ und „Fachinformatiker – Systemintegration“ vom 29. Juni 2020 Nr. ROP-SG-5204.1-40-1-13

Aufgrund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2017 (GVBl S. 571), erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

§ 1

Für nachfolgende Ausbildungsberufe werden ab dem Schuljahr 2020/2021 folgende Fachsprengel gebildet:

Fachinformatiker – Anwendungsentwicklung							
Berufsnummer 77421				Fachklassennummer 2090			
JGS 10	Einzug	JGS 11	Einzug	JGS 12	Einzug	JGS 13	Einzug
WIE	AM AS CHA NEW SAD WEN TIR	WIE	AM AS CHA NEW SAD WEN TIR	WIE	AM AS CHA NEW SAD WEN TIR		
R III	R NM	R III	R NM	R III	R NM		

Fachinformatiker – Systemintegration							
Berufsnummer 77422				Fachklassennummer 2090			
JGS 10	Einzug	JGS 11	Einzug	JGS 12	Einzug	JGS 13	Einzug
WIE	AN AS CHA NEW SAD WEN TIR	WIE	AM AS CHA NEW SAD WEN TIR	WIE	AM AS CHA NEW SAD WEN TIR		
R III	R NM	R III	R NM	R III	R NM		

§ 2

Berufsschulberechtigte der genannten Ausbildungsberufe mit Ausbildungsverhältnissen in dem in § 1 genannten Sprengelgebiet haben ab dem Schuljahr 2020/2021 die genannte Berufsschule zu besuchen, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.

§ 3

Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende Sprengelregelungen werden aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt zum 1. August 2020 in Kraft.

Regensburg, den 29. Juni 2020
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

**Verordnung
über die Einrichtung eines Landesfachsprengels an der Ludwig-Bölkow-Schule,
Staatliche Berufsschule Donauwörth im Ausbildungsberuf
Leichtflugzeugbauer/Leichtflugzeugbauerin
vom 3. Juli 2020**

Auf Grund von Art. 34 Abs. 2 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2230-1-1-K) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl S. 737) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

- (1) An der Ludwig-Bölkow-Schule, Staatliche Berufsschule Donauwörth wird ein Fachsprengel für den Ausbildungsberuf Leichtflugzeugbauer/Leichtflugzeugbauerin eingerichtet.
- (2) Der Fachsprengel umfasst den Freistaat Bayern.
- (3) Die Fachsprengelregelung wird ab dem Schuljahr 2020/2021 für alle Jahrgangsstufen wirksam.

§ 2

Sonstige dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende Sprengelregelungen werden aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Augsburg, den 3. Juli 2020
Regierung von Schwaben

Josef Gediga
Regierungsvizepräsident

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf

Die Verbandsversammlung hat in seiner Sitzung am 28. Juli 2020 den vorgelegten Jahresabschluss 2018 des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf zum 31. Dezember 2018 festgestellt und beschlossen, dass aus dem Jahresgewinn 233.632,81 € in die Sonderrücklage Anlagenrückbau eingestellt werden. Der restliche Betrag in Höhe von 3.979.846,81 € zuzüglich des Gewinnvortrages aus Vorjahren in Höhe von 25.613.743,36 €, insgesamt 29.593.590,17 €, wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

München, den 25.10.2019

Bayerischer Kommunalprüfungsverband
Helmut Wiedemann, Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2018 liegen ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz an sieben Werktagen bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf, Alustraße 7 in 92421 Schwandorf zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

Schwandorf, den 4. August 2020
Zweckverband Müllverwertung Schwandorf

Thomas Ebeling
Verbandsvorsitzender

2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern

Es wird nachrichtlich bekannt gemacht, dass die 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern vom 21. Juli 2020 im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 11 vom 27. August 2020 amtlich bekannt gemacht wurde.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland (Landkreis Schwandorf) für das Haushaltsjahr 2020

I.

Aufgrund von der §§ 19 ff. der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 2005 (RABI S. 65), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Mai 2019 (RABI S. 52), und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Oberpfälzer Seenland folgende Haushaltssatzung:

§1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	411.130,00 €
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	64.000,00 €
ab.	

§2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind für das Haushaltsjahr 2020 nicht geplant.

§3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§4**(1) Betriebskostenumlage**

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf **375.880,00 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist §21 Abs. 1 in Verbindung mit §11 und der Anlage I zu §11 der Verbandssatzung.

(2) Investitionsumlage

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf **4.000,00 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist §21 Abs. 1 in Verbindung mit §11 und der Anlage I zu §11 der Verbandssatzung.

§5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 21. August 2020, Az. ROP-SG12-1512.2-7-7-4 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Steinberg am See, In der Oder 7a, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Schwandorf, 15. Juli 2020
Zweckverband Oberpfälzer Seenland

Thomas Ebeling
Verbandsvorsitzender

Bezirk Oberpfalz

**Verordnung des Bezirks Oberpfalz
über die Heranziehung der Landkreise und kreisfreien Städte
zur Durchführung von Aufgaben der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe
vom 16. Juli 2020
Nr. BSV-1-135**

Der Bezirk Oberpfalz erlässt aufgrund Art. 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl S. 737) und durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl S. 747) sowie Art. 83, 66e AGSG, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 7 und 15 Bayerisches Teilhabegesetz II (BayTHG II) folgende Verordnung:

§ 1

Die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe werden herangezogen, folgende dem Bezirk als überörtlichem Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben durchzuführen und dabei zu entscheiden:

1. Leistungen nach dem Fünften Kapitel SGB XII mit Ausnahme der Leistungen in psychiatrischen Fachkrankenhäusern, Fachabteilungen und Spezialeinrichtungen (Art. 83 Abs. 3 AGSG).
2. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach Teil 2 Kapitel 3 SGB IX mit Ausnahme der Leistungen in Fachkrankenhäusern für Menschen mit Behinderung und in psychiatrischen Fachkrankenhäusern, Fachabteilungen oder Spezialeinrichtungen (Art. 66e AGSG).
3. Leistungen, die nach § 97 Abs. 4 SGB XII gleichzeitig mit den vorstehend genannten Hilfen dieser Verordnung zu gewähren sind.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt außer Kraft: Verordnung des Bezirks Oberpfalz über die Heranziehung der Landkreise und kreisfreien Städte zur Durchführung von Aufgaben der Sozialhilfe vom 22. Januar 2018 (RABI 2018 S. 21).

Bezirk Oberpfalz
Regensburg, den 16. Juli 2020

Löffler
Bezirkstagspräsident

Richtlinien des Bezirks Oberpfalz zum Beförderungsdienst für schwerbehinderte Menschen, ab 1. Januar 2020

Der Bezirk Oberpfalz gewährt schwer behinderten Menschen, die den Fahrdienst für schwer behinderte Menschen in Anspruch nehmen müssen, nach folgenden Richtlinien Eingliederungshilfe:

1. Art der Hilfe

Die Beförderung mit dem Fahrdienst für schwer behinderte Menschen dient dem Ziel, Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach § 76 Absatz 2 Nr. 7 in Verbindung mit §§ 83, 113 und 114 SGB IX zu ermöglichen.

Nach § 76 SGB IX dient diese Hilfe den Leistungsberechtigten eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern und zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen.

Nicht übernommen werden Fahrten zu Urlaubszwecken sowie jegliche Fahrten ins Ausland.

Falls bereits die Kosten für Familienheimfahrten als Teilhabeleistung übernommen werden (stationäre Fälle), ist individuell zu prüfen, ob und ggf. in welchem Umfang daneben noch ein weiterer Bedarf zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft verbleibt.

Die Kosten für Fahrten zu **ärztlichen oder sonstigen therapeutischen Maßnahmen, zum Arbeitsplatz, zur Ausbildungsstätte, zu Schulen, zu Tagesstätten, zu teilstationären Einrichtungen und dergleichen** werden im Rahmen dieser Hilfeleistung **nicht übernommen**. Hierfür sind in der Regel andere Leistungsträger zuständig.

2. Persönliche Anspruchsvoraussetzungen

Zum anspruchsberechtigten Personenkreis zählen folgende Menschen mit Behinderung im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 99 SGB IX,

- **Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung** (Merkzeichen „aG“ eingetragen im Schwb-Ausweis) nach vollendetem 14. Lebensjahr und jüngere behinderte Menschen, die laut ärztlichem Attest auf die Beförderung durch ein Spezialfahrzeug angewiesen sind und deren Eltern kein wegen der Behinderung durch öffentliche Leistungen bzw. Stiftungen gefördertes Fahrzeug besitzen,

oder

- **Geistig behinderte Menschen** nach Vollendung des 14. Lebensjahres mit Gehbehinderung (Merkzeichen „G“ eingetragen im Schwb-Ausweis), **sowie** Merkzeichen „H“ oder „B“, deren **GdB auf 100 v. H.** festgestellt wurde und die laut Bescheid des Zentrums Bayern Familie und Soziales als „geistig behinderte Menschen“ eingestuft sind, denen wegen Art und Schwere ihrer Behinderung die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zugemutet werden kann.
- **Menschen mit Sinnesbehinderung** (Merkzeichen „BI“ oder „GI“ eingetragen im Schwerbehindertenausweis) **sowie** Merkzeichen „G“ und „H“ oder „B“ nach Vollendung des 14. Lebensjahres, denen wegen Art und Schwere ihrer Behinderung die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zugemutet werden kann.

Ausnahmen sind nach Prüfung im Einzelfall möglich. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes, das durch eine amtsärztliche Untersuchung zu bestätigen ist.

3. Ausschluss

3.1. Soweit behinderte Menschen Fahrzeuge von Einrichtungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft in Anspruch nehmen können, kommt eine Benutzung des Beförderungsdienstes für schwer behinderte Menschen grundsätzlich nicht in Betracht.

3.2. Das Gleiche gilt bei Fahrdiensten von Alten- und Pflegeheimen, die darauf ausgerichtet sind, ihren Bewohnern die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

- 3.3. Eine Berechtigung zur Teilnahme am Fahrdienst besteht nicht, wenn
- der Behinderte ein **geeignetes eigenes Kraftfahrzeug** besitzt oder
 - in der **Familiengemeinschaft** (insbesondere nicht getrennt lebender Ehegatte, bei Minderjährigen ein Elternteil) ein **geeignetes Kraftfahrzeug vorhanden** ist oder
 - ein **sonstiges geeignetes Kraftfahrzeug** zur Nutzung zur Verfügung steht.
- 3.4. Ausnahmen von den Ausschlussgründen sind nach Prüfung im Einzelfall möglich.

4. Leistung

- 4.1. Die Kosten für die Benutzung des Fahrdienstes für schwer behinderte Menschen werden **bis zu 2.400 km jährlich (ggf. einschließlich Leerkilometer)** übernommen. Die einfache Wegstrecke darf nicht mehr als 200 km betragen.
- 4.2. Die Kostenübernahme wird begrenzt auf einen Jahresbetrag von höchstens 2.400,00 Euro. Dies entspricht einem Kilometerpreis von 1,00 Euro pro gefahrenen Kilometer.
- 4.3. Einkommen und Vermögen sind zu überprüfen (vgl. Punkte 5 und 6).
- 4.4. Die bisherigen Regelungen zur Gewährung von Leistungen für den Beförderungsfahrdienst für Bewohner von stationären Einrichtungen bleiben daneben gültig.

5. Einkommen und Vermögen (§ 135 und § 139 SGB IX)

Leistungen der Mobilitätshilfe werden einkommens- und vermögensabhängig gewährt.

Über der Freigrenze liegendes Einkommen (§ 135 SGB IX) und Vermögen (§ 139 SGB IX) ist in angemessenem Umfang einzusetzen und wird ggf. vom Bewilligungsbetrag abgezogen. Näheres hierzu im Merkblatt „Mobilität“.

Für die Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen (Einsatz von Einkommen und Vermögen) sind allein die Vorschriften des Kapitel 9 in Teil 2 SGB IX maßgeblich. §§ 6 und 8 der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung sind nicht anzuwenden (§ 114 Nr. 2 SGB IX).

6. Heranziehung Unterhaltspflichtiger

Ein Unterhaltsbedarf i. S. d. BGB liegt nicht vor. Von einer Heranziehung unterhaltspflichtiger Personen wird abgesehen.

7. Vertragliche Verpflichtungen

Aufgrund des Nachrangs der Leistungen der Sozialhilfe sind evtl. bestehende vertragliche Ansprüche (z. B. vertragliche Verpflichtung zur Übernahme von Fahrten durch Angehörige oder Dritte aus Übergabeverträgen) vorrangig in Anspruch zu nehmen. Der Antragsteller ist verpflichtet, entsprechende Unterlagen vorzulegen.

8. Verfahren

8.1. Notwendige Antragsunterlagen sind insbesondere:

- Formblattantrag
- Schwerbehindertenausweis
- Bescheid des Zentrums Bayern Familie und Soziales (ZBFS), sofern nicht Merkzeichen „H“ oder „B“, ein ärztliches Attest, aus dem Art, Umfang und bisherige Dauer der Gesundheitsstörungen ersichtlich sind und hervorgeht, aus welchen gesundheitlichen Gründen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich ist
- Aktuelle Einkommens- und Vermögensnachweise
- Aktuelle Nachweise über die Kosten der Unterkunft

8.2. Zu prüfen sind in jedem Fall die örtliche Zuständigkeit, die persönlichen Voraussetzungen des Antragstellers (Merkzeichen „aG“ usw.) und Einkommen und Vermögen.

8.3. Ist die Behinderung Folge eines Unfalles, Impfschadens, schuldhaften Verhaltens Dritter oder eines Kriegsereignisses (Leistungen nach dem BVG oder SVG), so ist die Zuständigkeit anderer Kostenträger zu prüfen.

8.4. Der Bewilligungszeitraum beträgt längstens ein Jahr.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes hat der Teilnahmeberechtigte die Möglichkeit, im Bedarfsfall die Verlängerung der Maßnahme zu beantragen. Eine automatische Verlängerung erfolgt nicht.

9. Allgemeines

- Der Beförderungsauftrag wird von der teilnahmeberechtigten Person selbst bzw. deren gesetzlichem Vertreter oder einer von diesem beauftragten Person erteilt. Es besteht die Verpflichtung zu wirtschaftlichem Verhalten. Hierfür sollen grundsätzlich auch Kostenvergleiche angestellt werden.
- Der Beförderungsdienst für schwer behinderte Menschen darf erst nach Erlass eines Bewilligungsbescheides als Leistung der Eingliederungshilfe in Anspruch genommen werden. Kosten für die Inanspruchnahme des Beförderungsdienstes ohne entsprechenden Bewilligungsbescheid sind von der teilnahmeberechtigten Person selbst zu tragen.
- Der Fahrdienst nach den vorgenannten Grundsätzen ist durch ein Beförderungsunternehmen, nicht durch Privatpersonen zu erbringen.

- Die teilnahmeberechtigte Person ist verpflichtet, das Beförderungsunternehmen vor Antritt der Fahrt vom bewilligten Leistungsumfang und den bereits in Anspruch genommenen Leistungen in Kenntnis zu setzen. Der Fahrnachweis ist dem Fahrdienstanbieter vor Antritt der Fahrt vorzulegen, regelmäßig fortzuführen und dem Bezirk Oberpfalz auf Anforderung oder spätestens nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes – innerhalb 2 Wochen - unaufgefordert vorzulegen.
- Die Abrechnung der Beförderungsleistung erfolgt in der Regel zwischen den Beförderungsunternehmen und dem Kostenträger. Soweit der Teilnahmeberechtigte in Vorleistung getreten ist, werden ihm die Kosten nach Vorlage entsprechender Belege bis zum bewilligten Umfang erstattet.

Die Belege müssen zur Abrechnung mit dem Bezirk Oberpfalz – Sozialverwaltung – folgende Angaben enthalten:

Name und Vorname des Teilnehmers, Datum, Ziel und Zweck der Fahrt, Anzahl der gefahrenen Kilometer sowie ggf. Leerkilometer, Fahrpreis, Unterschrift des Fahrers sowie Firmenanschrift mit Steuernummer und Firmenstempel, Unterschrift der teilnahmeberechtigten Person.

Sofern der Beförderungsunternehmer vom Teilnahmeberechtigten bzw. dessen gesetzlichem Vertreter über den Umfang der bewilligten Leistung nicht vorab informiert wurde und hierdurch Mehrkosten entstehen, geht dies zu Lasten des Leistungsempfängers. Eine Kostenübernahme durch den Bezirk Oberpfalz ist insoweit ausgeschlossen.

- Der Leistungsanspruch sieht nur die Erfüllung persönlicher Voraussetzungen vor und der Beförderungsdienst ist nicht auf andere Personen übertragbar.
- Ungenützte Fahrten können nicht auf das Folgejahr übertragen werden und verfallen daher mit Ablauf des Bewilligungsbescheides.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorhergehende Richtlinie außer Kraft.

Bezirk Oberpfalz
Regensburg, den 10. Juli 2020

Löffler
Bezirkstagspräsident

Herausgeber und Verleger: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg

E-Mail: regierungsamtsblatt@reg-opf.bayern.de; Telefon: 0941 5680-1111 oder -1396

Das Regierungsamtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich (15. eines jeden Monats) und nach Bedarf. Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt die Regierung der Oberpfalz keine Verantwortung. Das Regierungsamtsblatt wird auf den Internetseiten der Regierung der Oberpfalz unter [„http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de“](http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de) veröffentlicht.